

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W [wko.at/rp](http://wko.at/rp)

via E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2020-0.729.412	Rp 660/21/AS/CG	4014	9.1.2021
24.11.2020	Dr. Artur Schuschnigg		

## Ministerialentwurf: Gesamtreform des Exekutionsrechts - GREx; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr LStA Hon.-Prof. Dr. Mohr,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen dazu,  
wie folgt, Stellung:

### I. Allgemeines

Bisher waren die Exekutionsverfahren sehr aufgesplittet. Im Regelfall wurde bei Unternehmen die Fahrnisexekution und bei Privaten die Gehaltsexekution schlagend. Eines der wichtigsten Instrumente, nämlich die Forderungsexekution, war kaum durchzusetzen und zahnlos, weil der Gläubiger immer den Zeitpunkt wissen musste, wann eine Forderung fällig wurde, um auf diese tatsächlich zugreifen zu können.

Ziel dieser Gesamtreform ist eine wesentliche Erleichterung der Exekutionsverfahren, was vollinhaltlich zu begrüßen ist. Bislang ist ein Exekutionsverfahren von einer Vielzahl von Anträgen geprägt, die kosten- und zeitintensiv sind.

Nunmehr soll dieses sogenannte „Spezialitätsprinzip“ zurückgedrängt werden und ein „Exekutives Gesamtpaket“ begründet werden. Durch diese Zusammenfassung besteht für den Gläubiger der Vorteil, dass er im Wesentlichen durch einen einzigen Antrag das Verfahren starten kann. Sodann wird durch einen „Automatismus“ das gesamte Verfahren ohne wiederholte individuelle Antragstellung geführt. Dadurch kommt es zu weniger Bürokratie und auch weniger Anträgen, was eine Entlastung für alle Beteiligten darstellt.

Wesentlich ist zudem, dass neben den sogenannten „Exekutionspaketen“ nach wie vor Exekutionen auf einzelne Vermögensobjekte zulässig sind.

Dem im Rahmen dieses erweiterten Exekutionspaketes zu bestellenden Verwalter obliegt die Ermittlung, Be- und Verwertung geeigneter Vermögensobjekte. Somit wird in einem Akt das gesamte vorhandene Vermögen des Schuldners für den Haftungsfonds der Gläubiger herangezogen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Kosten des Verwalters letztendlich tatsächlich vom Schuldner, der die Exekution durch seine Zahlungsunwilligkeit ausgelöst hat, auch beglichen werden kann. Mit anderen Worten sollte verhindert werden, dass aufgrund der zu erwartenden Kosten, über die zweifellos noch Diskussionen zu führen sein werden, die Antragstellung des Gläubigers de facto verhindert wird. Geprüft werden sollte auch, ob eine Verwalterbestellung in dem vom Entwurf beabsichtigten Umfang tatsächlich sinnvoll und zweckmäßig ist.

## II. Im Detail

### Artikel 1 - Änderung der Exekutionsordnung

- § 5a EO - Verlegung des allgemeinen Gerichtsstandes

Deutlich gemacht werden sollte, dass ein Schuldner, der während eines Exekutionsverfahrens seinen allgemeinen Gerichtsstand verlegt, (wie schon nach dem geltenden Recht) dies dem Gericht umgehend mitzuteilen hat.

- §§ 19 und 20 EO - Exekutionspakete

Die EO kennt keinen Vorrang der Exekutionsmittel. Dies soll nach dem Ministerialentwurf auch im Hinblick auf die beiden Exekutionspakete gem. § 19 und § 20 EO beibehalten werden. Da das erweiterte Exekutionspaket mit der Bestellung eines Verwalters und damit mit einer höheren - letztlich schuldnerischen - Kostenbelastung einhergeht als das „kleine“ Exekutionspaket gem. § 19 EO, könnte zur Reduktion der (schuldnerischen) Kostenbelastung ein gewisser Vorrang des Exekutionspaketes gem. § 19 EO vorgesehen werden. Dies etwa, indem bei unselbständig erwerbstätigen Schuldnern das Exekutionspaket gem. § 19 EO vorrangig zur Anwendung zu kommen hat.

- § 21 EO - Erweitertes Exekutionspaket zugunsten mehrerer Gläubiger

Ein weiterer Gläubiger hat von Gesetzes wegen bei Anhängigkeit eines erweiterten Exekutionspaketes diesem beizutreten und das Verfahren in der Lage anzunehmen, in der es sich zur Zeit seines Beitrittes befindet. Im Hinblick auf das rechtliche Gehör könnte diese Anordnung kritisch gesehen werden.

- § 47 EO - Erfolgreiche Exekution

Hinsichtlich der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses stellt sich die Frage, ob dieses im Hinblick auf die Raschheit und möglichst Einfachheit des Verfahrens nicht ganz allgemein beim ersten persönlichen Kontakt vom Schuldner abzugeben sein soll. Damit könnte allenfalls eine schnellere Durchführung des Verfahrens erreicht werden.

- § 49a EO - Offenkundige Zahlungsunfähigkeit

Kritisch gesehen wird das vorgeschlagene Verhältnis von Exekutionsordnung und Insolvenzordnung.

Werden eindeutige Fälle einer Insolvenz in Exekutionsverfahren wahrgenommen, so kann es - entgegen den Materialien - keineswegs den Gläubigern obliegen, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.

Negativ erscheint, dass Gläubiger dazu angehalten werden, einen mit Kosten und Mühen verbundenen Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen. Gläubiger müssen bei nichtvorhandenem kostendeckendem Vermögen entweder einen Kostenvorschuss erlegen (ca. 4.000 Euro bei Unternehmen) oder die Abweisung mangels kostendeckendem Vermögen abwarten, um die Fortsetzung der Exekution beantragen zu können.

Es besteht unbestrittener Maßen eine Antragspflicht des insolventen Schuldners gem. § 69 IO - dies bei sonstiger zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung durch Minderung der Masse, Quotenschaden oder gar krimineller Verkürzung des Haftungsfonds.

Daher kann ein Schuldner auch nur dann redlich sein, wenn er den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtzeitig gestellt hat. Im Zeitpunkt der jeweiligen Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit durch das Exekutionsgericht werden viele Schuldner ihre gesetzliche Verpflichtung schon verletzt haben.

Die Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit kann unserer Ansicht nach kein (allenfalls sogar fristauslösender) Anknüpfungspunkt für ein Insolvenzverfahren sein. Ist die Zahlungsunfähigkeit für ein Exekutionsgericht offenkundig, muss davon ausgegangen werden, dass sie auch für den Schuldner, der über seine Vermögenslage doch viel besser Bescheid weiß als ein Exekutionsgericht, längst offenkundig ist.

Würde auf die Feststellung durch das Gericht abgestellt, würden der Beginn eines allfälligen Fristenlaufs in der alleinigen Kompetenz des Gerichts liegen. Es bedarf für einen Exekutionsantrag eines entsprechenden Titels, der allenfalls erst nach einem langjährigen Gerichtsverfahren erwirkt werden kann. Im Exekutionsverfahren selber hat der Gerichtsvollzieher zeitlich einigen Spielraum. Erst danach hätte das Gericht die Möglichkeit, die offenkundige Zahlungsunfähigkeit auszusprechen. In dieser Zusammenschau ist es offensichtlich, dass es wohl die Regel sein wird, dass zwischen dem tatsächlichen Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (der eine entsprechende Handlungspflicht nach § 69 IO auslöst) und der gerichtlichen Feststellung ein markanter Zeitraum liegen wird. Dieser kann zudem durch den (in diesen Fällen wohl kaum mehr redlichen) Schuldner durch taktische Manöver erheblich erweitert werden. Die offensichtliche Zahlungsunfähigkeit soll augenscheinlich an gänzlich anderen Parametern festgemacht werden als die Zahlungsunfähigkeit nach § 66 IO.

Nicht klar ist, ob neben dem Schuldner auch der betreibende Gläubiger hinsichtlich eines Beschlusses über das Vorliegen der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit rekurslegitimiert ist. Laut den Erläuternden Bemerkungen soll die Veröffentlichung des rechtswirksamen Feststellungsbeschlusses in der Ediktsdatei dazu dienen, dass „auch die anderen Gläubiger - und nicht nur der betreibende Gläubiger - die Information über das Vorliegen von offenkundiger Zahlungsunfähigkeit“ erhalten. Diese Formulierung deutet auf eine Zustellung des

Feststellungsbeschlusses nicht nur an den Schuldner, sondern auch an alle beim selben Exekutionsgericht betreibenden Gläubiger sowie auf ihre Rekurslegitimation hin.

Sichergestellt sollte sein, dass ein Gläubiger, wenn er rekurslegitimiert ist, die Kosten des erfolgreichen Rekursverfahrens im Rahmen des dann fortzusetzenden Exekutionsverfahrens vollständig vergütet erhält. Nicht sachgerecht wäre es in diesem Fall, dass der Schuldner diese Kosten, die das Exekutionsgericht verursacht hat, zu tragen hat. Ebenso sollte sichergestellt sein, dass auch ein Schuldner, der erfolgreich rekurriert, nicht mit den Kosten des Rekursverfahrens belastet wird. Ein Kostenersatzanspruch des erfolgreichen Rekurswerbers gegenüber dem Bund könnte hier Abhilfe schaffen.

Rekursen im Exekutionsverfahren kommt nur dann eine aufschiebende Wirkung zu, wenn dies die EO ausdrücklich vorsieht. Der Entwurf sieht keine aufschiebende Wirkung eines Rekurses gegen den exekutionsgerichtlichen Feststellungsbeschluss betreffend offenkundige Zahlungsunfähigkeit vor. Dies hat zur Folge, dass ein Gläubiger (aber auch der Schuldner) während offener Rekursfrist erfolgreich einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners stellen kann.

In jenen Fällen, in denen weder der Schuldner noch ein Gläubiger einen Insolvenzantrag einbringt, erscheint die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens nur über Antrag des Gläubigers unter Bescheinigung, dass die Zahlungsunfähigkeit nicht vorliegt, nicht sachgerecht. In solchen Fällen sollte das Exekutionsverfahren nach Verstreichen einer bestimmten Zeit ab Rechtswirksamkeit des Beschlusses der Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit durch das Exekutionsgericht von Amts wegen fortgesetzt werden.

Kritisch sehen wir zudem, dass durch das Ruhen des Exekutionsverfahrens aufgrund offenkundiger Zahlungsunfähigkeit die Situation von agierenden Gläubigern dahingehend verschlechtert wird, als diese im Fall der Insolvenzeröffnung nur verhältnismäßig durch die Insolvenzquote befriedigt werden. Das nimmt der Gesetzesvorschlag mit dem Argument in Kauf, dass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Forderungseintreibung aus Gläubigersicht generell effektiver sei, weil vorher (im Exekutionsverfahren) erlangte Zahlungen oftmals ohnehin vom Insolvenzverwalter angefochten würden. Solche Anfechtungen erhaltener Zahlungen aus dem Exekutionsverfahren im Rahmen eines nachträglich eröffneten Insolvenzverfahrens sind in der Praxis zwar gegeben, aber bezüglich Anzahl und Höhe der Forderungen zu vernachlässigen. Somit bleibt als Konsequenz, dass andrängende Gläubiger nicht mit Erfolg belohnt werden, wenn im Exekutionsverfahren die offenkundige Zahlungsunfähigkeit festgestellt wird und damit das Exekutionsverfahren ruht - und der betreibende Gläubiger indirekt an das Insolvenzgericht verwiesen wird.

Im Verhältnis zum Insolvenzrecht stellt sich die nunmehrige Novellierung dahingehend dar, dass durch eine Konkretisierung des Existenzminimums diese auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wirkt.

Anzumerken ist, dass das Instrument des Privatkonkurses schon jetzt zu einer massiven Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen führt, zumal nicht nur die Entschuldungsfristen wesentlich gekürzt wurden, sondern auch keine Mindestquote mehr notwendig ist. Der Schuldner kann sich selbst bei Ablehnung des Zahlungsplanes mittels Abschöpfungsverfahrens problemlos durch einen Bagatellbetrag, im Regelfall zu Lasten eines Unternehmens, entschulden. Durch ein bereits im Vorverfahren organisiertes „Exekutionsgesamtpaket“ könnte daher schon früher und effizienter auf eine kommende Insolvenz- bzw. Zahlungsunfähigkeit reagiert werden. In

diesem Zusammenhang wird ausdrücklich betont, dass eine weitere Verkürzung der Entschuldigungsfrist von derzeit fünf Jahren nachdrücklich abgelehnt wird.

Soll die Veröffentlichung der rechtswirksamen Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit in der Ediktsdatei Gläubigern signalisieren, sie sollten statt eines Exekutionsantrags einen Insolvenzantrag stellen - wozu sie, wie bereits ausgeführt, nicht verpflichtet werden können -, so besteht gegen die Löschung derartiger Eintragungen erst nach Ablauf von drei Jahren kein Einwand. Das ist ein zweckmäßiges Instrumentarium, um Gläubiger einerseits vor sinnlosen Exekutionsmaßnahmen und andererseits vor weiteren Schäden zu schützen.

Kommt allerdings der Schuldner seinen Verpflichtungen vollumfänglich nach, so dürfte es geboten sein, schon früher eine derartige Eintragung zu löschen.

- § 79 EO - Bestellung eines Verwalters

Hervorzuheben ist, dass die Bestellung eines Verwalters sicherstellt, dass die Interessen der betreibenden Gläubiger genau im Antrag auf Bewilligung der Exekution angegeben werden können. Ähnliche Ansätze gibt es bereits im Insolvenzrecht, in dem der Insolvenzverwalter bei sonstiger Schädigung der Masse verpflichtet ist, auch Vermögensrechte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu verwerten. Dieses Modell soll nunmehr auf das gesamte Exekutionsverfahren und auf die Exekution auf andere Vermögensrechte übertragen werden.

Dem Verwalter kommt zukünftig auch das Recht und die Verpflichtung zu, dass eine durch ein Gericht bewilligte Exekution durch Pfändung erfolgt und dem Schuldner ein Verfügungsverbot zugestellt wird. Sofern Dritte betroffen werden, ist auch ein Leistungsverbot festzulegen, um die Pfändung aufrecht zu erhalten. Der Verwalter wird daher verpflichtet sein, in Zusammenarbeit mit dem Verpflichteten die Vermögensrechte zu klären, damit eine zeitlich und prioritätengerechte Exekution möglich ist.

Aufgrund des unflexiblen bisherigen Regimes der EO war eine Pfändung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen faktisch unmöglich. Es erfolgten daher bislang praktisch keine Eingriffe in Forderungen, die aufgrund einer Globalzession abgetreten wurden. Solche Eingriffe sind künftig zu erwarten, wenn Verwalter Nachforschungen z.B. über zu pfändende Forderungen anstellen. Es muss daher sichergestellt werden, dass Verwalter über genaue Kenntnisse der Debitorenbuchhaltung und der entsprechenden EDV-Programme verfügen und angehalten werden, auf einen allfälligen Buchvermerk zu achten, um nicht allenfalls bereits zederte Forderungen zu Gunsten anderer Gläubiger einzuziehen.

Während bisher mit einem Exekutionsantrag auch die Verwertung des Rechtes zu beantragen war, obliegt es nunmehr der Entscheidung des Verwalters, über die Art der Verwertung der Vermögensrechte zu entscheiden. Dies ist ebenfalls als wesentliche Vereinfachung zu sehen.

- §§ 80 f. EO - Verwalter und § 107 EO - Zwangsverwalter

Zum Verwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Sie muss über die notwendigen Kenntnisse, auch über die des Exekutionsrechts, verfügen.

Deutlich sollte in den Materialien herausgestrichen werden, dass diese Voraussetzungen nicht nur Rechtsanwälte erfüllen, sondern z.B. auch Unternehmensberater. Unternehmensberater können in Exekutionsverfahren als Verwalter die damit verbundenen Aufgaben vollinhaltlich

und verantwortungsvoll erfüllen. Gleiches gilt für die Bestellung als Zwangsverwalter. An sich sollte dies unbestritten sein. Die Praxis zeigt allerdings, dass als Insolvenzverwalter beinahe ausschließlich Rechtsanwälte durch die Gerichte bestellt werden.

- § 85 EO - Versteigerungen

Eine Versteigerung sollte auch als Internetversteigerung möglich sein, nämlich als Versteigerung mit einem formalisierten Bieterverfahren, in dem zeitnah aufeinanderfolgend durch verbindliche höhere Gebote jeweils niedrigere Gebote ausgeschlagen werden, bis ein Höchstbieter zu einem bestimmten Zeitpunkt eruiert werden kann.

- Steigerungsstufen

§ 85 Abs. 3 regelt:

„Das Gericht kann bei der Versteigerung, außer bei der Versteigerung im Internet, Versteigerungsstufen vorgeben. Die Versteigerungsstufen dürfen höchstens drei, bei einem geringsten Gebot von 100 000 Euro höchstens zehn Prozent des Schätzwerts betragen.“

Das ist unseres Erachtens wenig nachvollziehbar. Bei beweglichen Objekten sollten generell Steigerungsstufen bis ca. 10 % des Schätzwerts möglich sein, dies ist international üblich. Bei unbeweglichen Objekten könnten geringere Stufen (etwa bis ca. 5 %) in Erwägung gezogen werden, insbesondere ab einem Gebot von 100.000 Euro.

- Digital zertifizierte Vollmachten

§ 85 Abs. 5 regelt:

„Anbote eines Vertreters dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugnis durch öffentliche Urkunden oder durch öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist. Diese Urkunden sind zum Gerichtsakt zu nehmen. Bei Vorliegen erheblicher Gründe ist auf Antrag der Name des Vollmachtgebers erst nach Schluss der Versteigerung öffentlich bekannt zu geben. Schreitet als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.“

Hier sollten auch durch digitale Verfahren zertifizierte Vollmachten akzeptiert werden (Handy-Signatur einer zertifizierten Stelle etc.).

- Notwendige Anpassung bei „Internet-Zeit-Auktionen“

In § 85 Abs. 9 schlagen wir folgende Ergänzung vor:

„Der Zuschlag an den Meistbietenden hat zu erfolgen und die Versteigerung ist zu schließen, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung oder einer Sicherheitsfrist bei Internet-Versteigerungen kein höheres Anbot abgegeben wird und der Meistbietende bei der Versteigerung unbeweglicher Sachen das Vadium erlegt hat. Vor dem Schluss der Versteigerung hat die den Termin leitende Person das letzte Anbot noch einmal bekannt zu geben. Der Schluss der Versteigerung ist zu verkünden.“

- § 179 EO - Vadium

In diese Bestimmung werden die Anforderungen an das Vadium zum Teil übernommen (war bisher in § 147 EO) und ergänzt. Um Probleme bei der Einlösung der als Vadium hinterlegten Sparkunde zu vermeiden, sollten auch wieder die Bestimmungen aufgenommen werden, nach

denen das Gericht auch ohne Angabe eines Lösungswortes verfügen kann und auch die Bestimmung, wie mit einer Sparurkunde umzugehen ist, die auf einen identifizierten Kunden lautet.

- § 249a EO - Verbindung mit Exekution auf Einkommensbezüge: Drittschuldner

Sowohl von Seiten der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer müsste ein Interesse daran bestehen, die Haftung des Dienstgebers als Drittschuldner wesentlich einzuschränken. Es bestehen für Unternehmen bisher große Probleme bei Gehaltsexekutionen ihrer Mitarbeiter. Der Unternehmer kann als Drittschuldner bei fehlerhaftem Ausfüllen der in der Praxis gar nicht so einfachen Drittschuldnererklärung zur Haftung herangezogen werden. Auf Grund der derzeit sehr komplizierten Rechtslage und des damit verbundenen Haftungsrisikos stellt das Bestehen bzw. Einlangen von Lohnpfändungen oft ein Einstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungshindernis dar.

Aus diesem Grund wird gefordert, die Haftung des Dienstgebers wesentlich einzuschränken. Diese sollte gegenüber dem betreibenden Gläubiger nur bei grober Fahrlässigkeit (etwa bei Nichtabgabe der Drittschuldnererklärung) bestehen. Gegenüber dem Dienstnehmer als Verpflichteten sollte überhaupt keine Haftung bestehen, wenn etwa das Existenzminimum falsch berechnet und mehr als der pfändbare Betrag an den betreibenden Gläubiger überwiesen wird. In diesem Fall profitiert der Dienstnehmer jedenfalls von der Zahlung des Dienstgebers, weil sich seine Schulden bei dem betreibenden Gläubiger reduzieren und es in diesem Fall nicht einzusehen ist, warum der Dienstgeber hier doppelt zum Vorteil des Dienstnehmers leisten soll.

Jedenfalls wird die Ausdehnung der Klärungsmöglichkeiten für den Drittschuldner gefordert. Die Praxis zeigt, dass viele Dienstgeber aufgrund der komplexen Verpflichtungen, die sich für sie im Zusammenhang mit der Lohnpfändung ihrer Mitarbeiter ergeben, überfordert sind.

In diesem Zusammenhang sollten bestehende Möglichkeiten unserer Mitglieder, als Drittschuldner Umfang bzw. Rangordnung der Forderungen bei Gericht abzuklären bzw. die gepfändete Forderung zu hinterlegen, ausgedehnt werden. So ist gem. § 307 EO idgF die Hinterlegung durch den Dienstgeber nur statthaft, wenn eine „unklare Sach- und Rechtslage“ vorliegt. Diese Bestimmung wird von den Gerichten allerdings sehr einschränkend interpretiert und eine Hinterlegung oft auch bei Gläubigermehrheit abgelehnt. Es ist zu bezweifeln, dass sich daran dadurch, dass in § 307 das „und“ durch ein „oder“ ersetzt, etwas ändert.

Wann nun tatsächlich eine unklare Sach- oder Rechtslage vorliegt, ist für den Experten und noch viel mehr für unsere Mitglieder schwer abschätzbar. Im Ergebnis werden diese mit ihrer Entscheidung, ob und welchem Gläubiger wieviel zu überweisen ist, von den Gerichten allein gelassen. Dadurch sind sie mit der Gefahr einer Drittschuldnerklage konfrontiert. Beschaffen sie sich die entsprechende Information bei einem Rechtsanwalt oder Steuerberater, so haben sie keine Möglichkeit, diese Kosten ersetzt zu erhalten.

Insgesamt scheint der vorliegende Entwurf der langjährigen Forderung nach einer radikalen Vereinfachung der Lohnpfändung und Verbesserung der Rechtsposition des Arbeitgebers als Drittschuldner nicht vollinhaltlich gerecht zu werden. Die Zusammenrechnung von Forderungen gegenüber mehreren Dienstgebern ist allerdings eine Verbesserung für Drittschuldner.

In diesem Zusammenhang erscheint auch die Möglichkeit, dass der Verwalter das Existenzminimum zu berechnen hat, wenn dies im Interesse der Parteien ist, begrüßenswert.

- § 268 IO - Freihandverkauf - Marktpreis/Kommissionär

In § 268 Abs. 1 schlagen wir folgende Ergänzung vor:

„Aus freier Hand sind zu verkaufen:

1. Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, durch Vermittlung eines Handelsmaklers, -kommissionärs oder Vollstreckungsorgans zum Börsenpreis; dem Bericht über den Verkauf ist ein amtlicher Nachweis über den Börsenpreis des Verkaufstags und über die etwa bezahlte Maklerprovision und sonstige Auslagen anzuschließen; [...]“

- § 270 - Öffentliche Versteigerung - qualifiziertes Auktionshaus

In § 270 Abs. 3 regen wir folgende Adaptierung an:

„Ist ein Verwalter bestellt, so kann das Gericht auf Ersuchen des Verwalters ein Vollstreckungsorgan oder einen qualifizierten Versteigerer [insbesondere bei höherwertigen Kunst-, Schmuck-, Juwelen-, Antiquitäten- und Sammlungsgegenständen] mit der Versteigerung der beweglichen Sachen beauftragen. [...]“

- § 274 EO - Versteigerungsort - Waffenausnahme

Wir sprechen uns gegen ein generelles Verbot der von dem Vollstreckungsorgan indizierten Online-Versteigerung von Waffen gemäß § 274 Abs. 3a EO aus.

Es sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten werden, dass ein gewerblicher Versteigerer (§ 158 GewO), der von dem Vollstreckungsorgan mit der Versteigerung von Waffen beauftragt wird, auch das Internet nutzen darf, sofern er sicherstellen kann, dass der (potenzielle) Erwerber zum Erwerb und Besitz der Waffe berechtigt ist.

E contrario soll das Verbot der Online-Versteigerung von Waffen nur gelten, wenn das Vollstreckungsorgan die Versteigerung eigenverantwortlich über das Internet durchführt.

In Bezug auf derartige Versteigerungen in Versteigerungshäusern und Auktionshallen begrüßen wir die Erläuternden Bemerkungen, die Folgendes festhalten:

„Allerdings ist es nicht geboten, dass das Verbot auf Auktionshallen und Versteigerungshäuser ausgedehnt wird, weil in diesem Fall eine Versteigerung an Personen, die zum Erwerb und Besitz nicht berechtigt sind, ausgeschlossen ist – eine Überprüfung der Berechtigung des Erwerbers (z.B. auf den Besitz eines Waffenscheins) kann vorgenommen werden.“

Wir regen zusätzlich folgende Klarstellungen im Gesetzestext an:

„Von der Versteigerung im Internet gemäß Abs. 1 Z 1 sind überdies Waffen im Sinne des § 1 WaffG ausgeschlossen.“

- § 292e EO - verschleiertes Entgelt

§ 292e EO ist eine Gläubigerschutzbestimmung: Erbringt der Verpflichtete für den Drittschuldner regelmäßig Arbeitsleistungen, für die der Verpflichtete kein oder ein nur geringes Entgelt erhält, so gilt zwischen dem Drittschuldner und dem Verpflichteten ein angemessenes Entgelt als geschuldet. Das Entgelt für die vom Verpflichteten erbrachten Arbeitsleistungen wird also fiktiv bemessen. Nach aktueller Rechtslage gilt dieses angemessene Entgelt ab Pfändung, also



ab Zustellung des Zahlungsverbot, als vereinbart. Nach der vorgeschlagenen Änderung soll auch ein für die Vergangenheit zustehendes angemessenes Entgelt gepfändet werden können.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage stellt die vorgeschlagene Änderung den Drittschuldner insofern schlechter, als dieser nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit die Differenz auf das „angemessene“ fiktive Entgelt nachzahlen muss, während die Position des Schuldners und jene der Gläubiger verbessert wird.

Bereits die bestehende Regelung greift in das im Rahmen der Privatautonomie zwischen dem Verpflichteten und dem Drittschuldner zu vereinbarende Entgelt, und damit in die Vermögensposition des Drittschuldners, ein. Dieser Eingriff in die Privatautonomie und in die Vermögensposition des Drittschuldners soll durch die vorgeschlagene Streichung des letzten Satzes in Abs. 2 maßgeblich verstärkt werden.

Die vorgeschlagene Änderung ist äußerst kritisch zu sehen:

Schon vor dem Hintergrund, dass es bei § 292e EO gerade nicht auf eine Gläubigerbenachteiligungsabsicht ankommt und sich der Gesetzgeber bei Einführung des § 292e EO mit BGBl. Nr. 628/1991 bewusst für eine ex nunc-Wirkung entschieden hat, sollte die aktuelle Rechtslage beibehalten werden.

Die vorgeschlagene Änderung ist auch deshalb abzulehnen, weil damit im Bereich der Übergabe von Betrieben erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen werden würde. Es ist die geltende Rechtslage beizubehalten.

Sollte jedoch ungeachtet unserer Ablehnung die vorgeschlagene Änderung umgesetzt werden, wird dringend angeregt, zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass es sich bei dem fiktiven Entgelt um einen gem. § 1486 ABGB binnen drei Jahren verjährenden Anspruch handelt.

- § 336 EO - Schrankfach

Die Bestimmung zur Öffnung eines Schrankfaches ist neu. Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, ob es sich bei einem Schrankfach um einen Safe oder ein Sparbuchfach handelt oder beides gemeint ist. Dies sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden.

- Zu § 338 EO - Gesellschaftsanteile an Personengesellschaften und Genossenschaften

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 59 GenG) ist vor der Kündigung des Geschäftsanteils die fruchtlose Exekution in das Privatvermögen notwendig. Dies sollte aus unserer Sicht beibehalten werden, weil die Verwertung eines Geschäftsanteils der Genossenschaft ein längerer Prozess ist, da auch bei einer Kündigung durch einen Verwalter das verpflichtende Sperrjahr einzuhalten ist und somit nicht sofort nach Kündigung auf das Geschäftsanteils Guthaben gegriffen werden kann. Die Vorschriften des GenG und der Satzung können von dieser Bestimmung nicht berührt werden.

- § 341 EO - Bekanntmachung des Zwangsverwalters

Eine Eintragung einer Zwangsverwaltung soll über die neu eingeführte Eintragung in die Ediktsdatei hinaus weiterhin auch im Firmenbuch für jene Unternehmen erfolgen, die dort eingetragen sind. Eine Eintragung in die Ediktsdatei löst wiederum die Pflicht des Gläubigers aus, in eine weitere elektronische Datei Einsicht nehmen zu müssen. Darüber hinaus wird es (wie bisher) nicht leicht sein, bei schuldnerischen Einzelunternehmern zu differenzieren, welche Vermögenswerte ihren Unternehmungen und welche ihrer Privatsphäre zuzurechnen sind. Zu überlegen könnte daher sein, den Wortlaut entsprechend weiter zu fassen.

- § 349 EO - Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen, Gegenständen des Bergwerkseigentums und Schiffen

Hinsichtlich der geschilderten Fälle der wiederholten Abstandnahme und Fortsetzung von Räumungsexekutionen könnte im Hinblick auf die allgemeine Ausrichtung der gegenständlichen Gesamtreform allenfalls überlegt werden, wie solche Fälle im Interesse der jeweiligen Gläubiger besser gehandhabt werden können.

- § 427 EO - Elektronische Abfrage von Daten

Kritisch möchten wir anmerken, dass bei der beabsichtigten Gesamtreform des Exekutionsrechts der Gedanke des vorbeugenden Gläubigerschutzes nicht weit genug aufgegriffen wurde. Seit 1. Jänner 2019 können Gläubiger zur Beurteilung, ob sie einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterführen sollen, in bestimmte Daten über Exekutionsverfahren, die gegen ihre Schuldner wegen Geldforderungen geführt werden, elektronisch Einsicht nehmen.

Zu diesem Zweck steht die Exekutionsdaten-Abfrage (EXDA) zur Verfügung. Um Einsicht nehmen zu können, muss der Gläubiger derzeit den Bestand einer Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität seines Schuldners bescheinigen. Die elektronische Abfrage der Exekutionsdaten selbst darf dann nur von Rechtsanwälten und Notaren als Vertreter von Gläubigern sowie von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträgern durchgeführt werden. Für Rechtsanwälte und Notare wird die Abfragemöglichkeit über die beauftragten Verrechnungsstellen angeboten. Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträgern kann eine Zugangsberechtigung auch im Rahmen des Portalverbunds eingeräumt werden. Die Abfrage von Exekutionsdaten ist kostenpflichtig. Für jede Abfrage - auch solche, die eine Leermeldung auswerfen - fallen Gebühren in Höhe von derzeit 10 Euro an. Bei Abfragen über eine Verrechnungsstelle werden die Gebühren zzgl. eines angemessenen Zuschlags direkt von dieser in Rechnung gestellt.

Wir regen an, dass auch für Kreditauskunfteien (§ 152 GewO) die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Sinne des vorbeugenden Gläubigerschutzes eingeräumt wird. Kreditauskunfteien werden typischerweise im Vorfeld einer beabsichtigten Geschäftsverbindung auf (Lieferanten-)Kreditbasis mit einer Auskunft über die Bonität der künftigen Geschäftspartner beauftragt. Wenn die EXDA ergibt, dass der prospektive Kunde dort bereits als Schuldner eingetragen ist, kann somit ein Forderungsverlust mit entsprechender Liquiditätsschwächung bis hin zur eigenen Insolvenz des Gläubigers sowie ein kostenaufwendiges Gerichtsverfahren vermieden werden. Für den Schuldner bedeutet das in letzter Konsequenz Schutz vor weiterer Verschuldung. Die Gerichte werden vor unnötiger Belastung geschützt.

### Artikel 3 - Änderung der Insolvenzordnung

- § 183 Abs. 5 IO

Begrüßt wird die Klarstellung, dass bei Schuldenregulierungsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners keine Prüfung erfolgen muss, ob kostendeckendes Vermögen vorhanden ist. Dies ist bislang überwiegend von der Gerichtspraxis abhängig.

- § 184b IO - Gesamtvollstreckungsverfahren

Ist ein Gesamtvollstreckungsverfahren ein Insolvenzverfahren, so ist die Abgrenzung zwischen Insolvenzforderungen zu Masse- und Neuforderungen nach den allgemeinen Kriterien vorzunehmen. Eine Privilegierung, wie sie nunmehr angedacht wird, ist nicht gerechtfertigt. Der Schuldner ist ganz allgemein verpflichtet, im Insolvenzverfahren keine neuen Schulden einzugehen, die er nicht fristgerecht bezahlen können. Der im Entwurf gewählte Ansatz könnte zu einer weiteren Insolvenzverschleppung führen. Er widerspricht maßgeblichen insolvenzrechtlichen Prinzipien.

- § 201 IO

Eine Verkürzung der Frist durch das Abstellen auf die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens statt auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird nachdrücklich abgelehnt. Einleitungshindernisse dienen in erster Linie den Interessen der Gläubiger. Vereitelt oder schmälert ein Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger, so besteht kein sachlich gerechtfertigter Grund, von der bisherigen Rechtslage zugunsten des Schuldners abzuweichen.

Gleiches gilt für die beabsichtigte Verkürzung der Frist in Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Ebenso wird die Änderung der Z 6 nachdrücklich abgelehnt.

### Artikel 5: Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

- TP 4 GGG

So sehr die Vereinfachung von Exekutionsverfahren begrüßt wird, kann die damit verbundene Verringerung der Anzahl der Anträge und Verfahren und damit des Gesamtaufkommens an Gerichtsgebühren unser Erachtens kein valides Argument dafür sein, dass im Gegenzug die Gerichtsgebühren erhöht werden, „um den Gebührenaufschlag zu kompensieren“. Denn einerseits sind die Gerichtsgebühren in Summe in Österreich viel zu hoch (was wiederholt auch von der ÖRAK in ihren jährlichen Berichten herausgestrichen wird), zum anderen erspart sich die Justiz durch die Vereinfachungen ebenfalls erhebliche Aufwendungen.

### III. Zusammenfassung

Ziel dieser Gesamtreform ist eine wesentliche Erleichterung der Exekutionsverfahren, was vollinhaltlich zu begrüßen ist. Aus den im Detail angeführten Gründen stehen wir der in

Aussicht gestellten Schnittstelle zwischen Exekutions- und Insolvenzverfahren ebenso mit Skepsis gegenüber, wie manchen Änderungen der Insolvenzordnung.

Gerne stehen wir für eine weitere Diskussion in gewohnter Weise jederzeit zur Verfügung.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär